

## LAGERREGLEMENT

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. ALLGEMEINES

La Société de Gares Frigorifiques et Ports Francs de Genève S.A., benennt nachher «S.G.F. », übernimmt die Aufbewahrung von allen Lebensmitteln, welche unter Konservierung als Tiefkühlprodukte gelten.

Die Produkte können, je nach Wahl des Kunden und seiner Herkunft, verzollt oder unverzollt gelagert werden.

#### 2. UNVERZOLLTE UND VERZOLLTE LAGERUNG

Dieses Lagerreglement und die Tarife gelten sowohl für unverzollte wie auch für verzollte Lagerungen.

Bei unverzollter Lagerung gelten außer diesem Lagerreglement die gesetzlichen Vorschriften über das Zollwesen, sowie die von der eidg. Oberzolldirektion (Gesetz vom 1. Oktober 1925, Art. 43 bis 46 ) erlassene Verordnung (10.7.1926, Art.82 bis 85 und Art. 94 bis 97).

#### 3. KUNDEN

Kunden, welche ihre Produkte in den Räumen der S.G.F. lagern möchten, haben zwei Möglichkeiten :

##### 3.1 Einlagerung

Der Kunde übergibt seine Produkte der S.G.F., welche die Verantwortung zu den untenstehenden Bedingungen übernimmt. Der Tarif berechnet sich proportional gemäss Gewicht, Volumen, Lagerdauer und der Lagertemperatur des Produktes.

### 3.2 Mieter

Die S.G.F. kann ihre Lagerräume oder Teile davon auch an Kunden vermieten. Soweit nicht im Mietvertrag besondere Abmachungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Der Mieter darf die gemieteten Flächen bzw. Räume nur mit seinen eigenen Waren belegen. Die Lagerung von Waren für Dritte oder die Untermiete ist nur mit schriftlicher Genehmigung der S.G.F. gestattet.

## 4. EINVERSTAENDNIS DES REGLEMENTS UND DEREN KOSTEN

Wenn ein Kunde ein Produkt der S.G.F. zur Lagerung anvertraut oder einen Mietvertrag unterzeichnet hat, heißt es, dass er die Reglementbedingungen, die Verordnungen und Tarife vollständig akzeptiert.

## 5. VERFUEGUNGSRECHT

Mit Rücksicht auf die S.G.F., hat der Kunde das alleinige Recht auf die gelagerte Ware, falls nicht andere Anordnungen zum Zeitpunkt der Einlagerung gegeben worden sind.

## 6. ANMELDUNG UND INSTRUKTIONEN FUER DIE EINLAGERUNG

- voraussichtliches Ankunftsdatum
- Bahnwagen-Container- oder Camionnummer, mit Angabe des beauftragten Spediteurs oder Transportunternehmers
- Bezeichnung und Anzahl der Colis, genaue Warenbezeichnung, Brutto- und Nettogewichte
- den gewünschten Lagertemperaturbereich
- den Auftrag zum Tiefgefrieren bei Frischware
- den Versicherungswert, bei unverzollter Lagerung oder falls die Ware durch die S.G.F. versichert werden muss

Der Kunde trägt alle Folgen für ungenaue, unrichtige und fehlende Angaben.

Werden der S.G.F. keine Instruktionen erteilt, so bestimmt sie die technischen Lagerbedingungen selbst, jedoch ohne dafür eine Haftung zu übernehmen.

Für die Folgen von Missverständnissen, die durch mündliche, telefonische oder elektronische Übermittlung von Instruktionen entstehen, wird keine Haftung übernommen. Telefonische oder mündliche Aufträge sind durch den Kunden schriftlich, oder in dringenden Fällen per Telefax zu bestätigen.

## **Artikel 1**

### Produkte

Die S.G.F. empfängt in ihren Lokalen, soweit es die Installation erlaubt, alle Produkte, welche von der Zusammensetzung oder vom Geschmack her nicht gefährlich oder schädlich sind.

## **Artikel 2**

### Produktezustand

Der Kunde ist verpflichtet, nur einwandfreie Ware zur Einlagerung zu bringen. Die Waren und die Beschriftung der Verpackung haben der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung und den entsprechenden EWG-Richtlinien zu entsprechen.

## **Artikel 3**

### Verpackung

Die Verpackung der Waren soll in Bezug auf Stabilität und Abmessung eine palettierte Lagerung auf EUR-Paletten 80-120 cm ermöglichen, ohne die Palettenmasse in der Länge und Breite zu überragen. Die einzelnen Lagen sollen eine kompakte, ebene Ladeinheit bis 180 cm Höhe bilden.

## **Artikel 4**

### Bestätigung der Einlagerung

Jede erfolgte Einlagerung wird durch die S.G.F. mit einem Lagerschein bestätigt. Der Inhalt des Lagerscheines oder der „On-Line“- Uebermittlung ist verbindlich, wenn die Abweichung durch den Kunden nicht unverzüglich beanstandet wird. Der Lagerschein lautet auf den Namen des Kunden, der der S.G.F. gegenüber, über die Ware Verfügungsberechtigt ist.

Dieser Lagerschein hat lediglich die Bedeutung eines Empfangsscheines; er ist kein Wertpapier im Sinne des Art.482 OR. Er ist daher weder beleihbar noch verpfändbar; die S.G.F. anerkennt kein Pfandrecht daran.

## Artikel 5

### Einlagerung

Bei der Einlagerung ist der Kunde verpflichtet, Produkteigenschaften und Gewicht der S.G.F. mitzuteilen. Er bestimmt auch die Lagertemperatur; Frischprodukt (0°C / +4°C) oder Tiefkühlprodukt (-20°C / - 25°C). Alle Produkte, welche eingelagert werden, müssen mit einem Einlagerungsschein begleitet werden, auf welchem die folgenden Angaben enthalten sind:

- Einlagerungsdatum
- Name und Adresse des Kunden
- Anzahl Colis
- Marke
- Gewicht
- Inhalt
- Versicherungswert

## Artikel 6

### Abwiegen

Die S.G.F. übernimmt die Waren in der Regel zum angemeldeten Bruttogewicht. Das Abwiegen der Waren erfolgt nur, wenn der Kunde dies verlangt oder die Gewichtsangaben ungenau sind. Die S.G.F. übernimmt keine Verantwortung bei Gewichtsverlust, falls dieser durch Verdunstung oder Austrocknung verursacht wird.

## Artikel 7

### Lagertemperatur

Die S.G.F. gewährleistet nur die im Lagerschein oder Mietvertrag nach oben und unten begrenzte Lufttemperatur in den Kühlräumen. (siehe Art. N° 5)  
Die tiefgekühlten Produkte, eingelagert durch die S.G.F., welche eine andere Temperatur als zwischen -8°C und -18°C benötigen, sind einem Tarif für Halbgefrorenes untergeordnet.  
Unter -8°C verlangt die S.G.F. den ganzen Preis für die Tiefkühlung.

## Artikel 8

### Schaden/Haftung

Die S.G.F. ist nicht verantwortlich für Schäden an den Waren des Kunden, die auf Einwirkung der Natur, Zustand, Beschaffenheit oder Mängel der eingelagerten Waren oder deren Verpackung zurückzuführen sind, wie für Gewichtsverlust (Schwund), natürliche Alterung, offene und versteckte Mängel der Waren, Beschädigung durch Ungeziefer, Insekten und Nagetiere. Die S.G.F. hat das Recht, Kunden mit solcher mangelhafter Ware zu betreiben und Schadenersatz einzufordern.

Die S.G.F. hat auch keine Verantwortung für alle Schäden, die auf höhere Gewalt oder Zufall zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Betriebsstörungen in der Elektrizitäts- und Wasserversorgung des Kühlhauses, welche die S.G.F. nicht beeinflussen kann.

## Artikel 9

### Lagerdauer

Da die S.G.F. bei der Einlagerung weder den Zustand, Qualität noch das Alter der Produkte feststellen kann, übernimmt sie keine Verantwortung für das Ergebnis der Lagerung sowie Lagerdauer.

Die Lagerdauer ist nur dem Kunden bekannt; er ist der einzig Wissende und Verantwortliche.

Für Frischprodukt-Einlagerungen (0°C / + 4°C) wie Fleisch, Geflügel, Fisch, und Milchprodukte ist die Lagerdauer beschränkt. Ist das Datum abgelaufen, nimmt sich die S.G.F. das Recht, diese Produkte tief zu kühlen, welches Mehrkosten für den Kunden bringt.

## Artikel 10

### Überwachung der Warenqualität

Die Überwachung des Qualitätszustandes der Waren während der Lagerdauer ist Sache des Kunden, bzw. Mieters. Dieser ist berechtigt, seine Waren in Gegenwart eines Vertreters des Kühlhauses während den normalen Geschäftsstunden zu überprüfen. Das Kühlhaus ist berechtigt, eingelagerte Ware, unter Einhaltung der gleichen Bedingungen, von einem Lagerort auf einen anderen umzulagern.

## Artikel 11

### Auslagerung der Waren

Auslagerungsaufträge oder sehr wichtige Lieferungen sind der S.G.F. schriftlich, elektronisch oder per Telefax 24 Stunden im voraus zu erteilen. Diese Mitteilung muss die nötigen Auskünfte für die Auslagerung enthalten, z.Bsp. Einlagerungsnummer, Anzahl Colis, usw.

## Artikel 12

### Gesetz, Verordnung und Reglement

Der Kunde muss sich an alle gesetzlichen Verfügungen betreffend der Hygiene, dem Zoll und der Polizei halten. Falls diese nicht eingehalten werden, ist er für allfällige Strafen verantwortlich und haftbar.

Der Kunde ist ebenso verpflichtet, sich an dieses Reglement und an untergeordnete Reglemente zu halten. Diese sind entweder angeschlagen oder zur Verfügung des Kunden.

Der Eintritt in die Kühlhäuser ist nur den Mietern oder deren Vertretern zu den Öffnungszeiten und festgelegten Bedingungen durch die S.G.F. erlaubt.

Die Untermiete der Räume oder Teile davon ist verboten, außer mit eingeholter Erlaubnis der S.G.F.

Die Türen der Kühlhäuser sind bei jedem Eintritt und Ausgang sorgfältig zu schließen.

### **Es ist verboten :**

- jegliche Einrichtungen und Installationen in den Räumen zu ändern
- das Berühren von Kühlapparaten und Luftröhren sowie das Öffnen von Klapptüren
- das Berühren von jeglichen elektrischen Installationen
- zu rauchen, spucken und fortwerfen von Abfällen
- Eintritt in die technischen Räume
- Ware in den Gängen zu deponieren

Der Kunde ist verantwortlich für sein Personal. Falls das Personal die obgenannten Punkte nicht respektiert, hat die S.G.F. das Recht, diesen Personen den Eintritt in die Kühlhäuser zu verweigern.

## Artikel 13

### Retentionsrecht

Die S.G.F. steht für ihre Forderungen das Retentionsrecht an den Waren des Kunden gemäss OR, Art. 485 zu.

Nach ungenutztem Ablauf einer von der S.G.F. unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist, darf die S.G.F. die betreffenden Waren ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verkaufen.

Ergibt der Freihandverkauf mehr, als zur Deckung der Forderungen der S.G.F. erforderlich ist, so ist dieser Mehrerlös dem Kunden oder seinem Rechtsnachfolger auszuhändigen.

## Artikel 14

### Übertragung eines Lagers an Dritte

Will ein Kunde seine Ware auf einen Dritten übertragen, so hat er dies der S.G.F. schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung ist für die S.G.F. nur verbindlich, wenn alle auf der Ware haftenden Kosten und Lagergebühren bis zum Tage der Übertragung bezahlt werden. Die S.G.F. bestätigt die Übertragung durch Ausstellung eines Lagerscheines. Der Dritte übernimmt die darin aufgeführte Ware in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Übertragung befindet.

## Artikel 15

### Umstände für Entlastung der Verantwortung der S.G.F.

Die folgenden Umstände oder Fälle entlasten die S.G.F. von der Verantwortung:

Kriegszustände, welche Sabotage, Streike, Demonstrationen, Brand, Überschwemmung, Maschinenzerstörung, technische und elektrische Pannen von über acht Stunden provozieren.

Ebenso jegliche Naturkatastrophen wie Erdbeben, Erdrutsch, Einbruch von Gebäuden, hohes Wasser etc., welche die S.G.F. nicht beeinflussen kann.

Im Falle einer längeren Panne, informiert die S.G.F. so schnell wie möglich den Kunden. Dieser hat das Recht, mit Rücksicht auf das Reglement der S.G.F., seine Ware mitzunehmen.

## Artikel 16

### Feuerversicherung

Die S.G.F. ist gegen Feuerschäden versichert und deckt somit das Risiko für die Waren der Kunden. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, genaue Instruktionen über den Warenwert (Versicherungswert) der S.G.F. mitzuteilen. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Kunden.

Falls der Kunde schon selber versichert ist, hat er die S.G.F. darüber zu informieren. Dies ist schriftlich mitzuteilen, zur Entlastung der S.G.F., für Brandschäden, Einspruch von Nachbarn und alle anderen Rechtsansprüchen. Auf diese schriftliche Entlastung ist kein Einspruch möglich von Seiten Versicherungen oder Kunden gegenüber der S.G.F. Die Lagergebühren sind kalkuliert bis zum Tag des Schadenfalls.

## Artikel 17

### Versicherung Warenschaden

Die S.G.F. ist versichert für alle Warenschäden, welche durch Maschinen verursacht werden, zum Beispiel Stapler, Defekt von Tiefkühlanlage unter Vorbehalt der unter Artikel 15 erwähnten Gründe.

Der Kunde ist jedoch verpflichtet, den Warenwert der S.G.F. mitzuteilen, ansonsten schätzt die S.G.F. den Wert selber ein. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Kunden. Falls der Kunde schon selber versichert ist, hat er die S.G.F. darüber zu informieren. Dies ist schriftlich mitzuteilen, zur Entlastung der S.G.F., im Falle von Schaden.

## Artikel 18

### Unfälle

Die S.G.F. ist nicht verantwortlich für Unfälle der Kunden oder ihrem Personal, welche im Lager vorkommen, falls es nicht um einen groben Fehler seitens eines Arbeitnehmers der S.G.F. handelt.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er verantwortlich ist, am Kühlhaus, dessen Einrichtungen und Personal, sowie an Waren anderer Kunden schuldhafterweise herbeiführt.

## **Artikel 19**

### Verantwortung des Kunden

Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für Schäden, die durch seine Waren oder deren Verpackung dem Kühlhaus, dessen Einrichtungen und Personal, sowie den Waren anderer Kunden zugefügt werden.

## **Artikel 20**

### Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungsstellung ohne Mahnung zur Zahlung fällig.

Erst nach der Bezahlung der offenen Rechnungen ist die S.G.F. zur Herausgabe der Waren verpflichtet.

Das Recht zur Verrechnung einer allfälligen Gegenforderung des Kunden mit der Rechnung der S.G.F. wird wegbedungen.

Beanstandet der Kunde die Kostenrechnung, so ist er von der Verpflichtung, unter Vorbehalt seiner Rechte, Zahlung zu leisten, nicht entbunden.

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen berechnet.

Für Nachforderungen aus unrichtiger Fracht-, Zoll- und Spesenberechnung bleibt der Kunde der S.G.F. auch nach dem Bezug der Ware haftbar.

Die Miete der Räume muss im voraus bezahlt werden.

## **Artikel 21**

### Vorauszahlungen

Falls die S.G.F. Spesen für Waren der Kunden, z.Bsp. Zollgebühren, Transportspesen, oder andere Auslagen im voraus bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, der S.G.F. die Summe in den nächsten 48 Stunden ab Wareneinlagerung zurückzuzahlen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, nimmt sich die S.G.F. das Recht, einen Zins von 10 % pro Jahr auf die Summe aufzuschlagen.

## Artikel 22

### Reklamationen

Alle Reklamationen betreffend den Lagerabrechnungen oder den erwähnten Tarifen auf Rechnungen oder Einlagerungsscheinen müssen innerhalb 8 Tagen schriftlich angebracht werden. Nach dieser Frist sind alle Abrechnungen bekannt, exakt und als einverstanden erklärt. Somit entfällt jegliche Zahlungsverweigerung wegen Missverständnissen oder Streitigkeiten.

## Artikel 23

### Gerichtsstand

Für sämtliche aus dem Lagervertrag oder Mietvertrag zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand des Kantons Genf.

**Société des gares frigorifiques et ports francs de Genève SA**